

AB 1. JANUAR 2024 WERDEN DIE STEUERSÄTZE WIE FOLGT ERHÖHT:	ALT	NEU
bisher zum Normalsatz von 7.7 % steuerbare Lieferungen & Dienstleistungen	7.7 %	8.1 %
bisher zum Sondersatz von 3.7 % steuerbare Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %
bisher zum reduzierten Satz von 2,5 % steuerbare Lieferungen & Dienstleistungen	2.5 %	2.6 %

Saldo- & Pauschalsteuersätze:

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche.

Übergangsjahr 2023 - 2024

Grundsatz:

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung. Wird die Leistung teilweise vor oder teilweise nach dem 01. Januar 2024 erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

„Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt / Zeitraum der Leistungserbringung“

Rechnungsstellung:

Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind ab sofort die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, können in der gleichen Rechnung aufgeführt werden, wobei das Datum oder der Zeitraum der Leistung klar ersichtlich sein muss. Werden die Leistungen, die in den beiden betroffenen Jahren erbracht werden, nicht auseinander gehalten, ist die Gesamtleistung zum alten Satz steuerbar. **Beispiel 1**

Vorauszahlungen:

Ist anlässlich der Rechnungsstellung für eine Vorauszahlung bereits bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erbracht wird, ist der auf die Zeit ab dem 01. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung gesondert und zum neuen Satz aufzuführen. **Beispiel 2**

Periodische Leistungen, die ganz oder teilweise nach der Steuersatzreduzierung erbracht werden

Abonnemente für Zeitungen, Zeitschriften & Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax-Abonnemente), ferner Service- & Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u.dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduzierung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts „pro rata Temporis“ auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. **Beispiel 3**

Diverse Beispiele

Beispiel 1:

Gesamtprojekt: CHF 50'000.-- exkl. MWST

Im Dezember 2023 wurden für CHF 40'000.-- Leistungen erbracht und im Januar 2024 der Rest. Rechnung wird am 31.01.2024 erstellt:

		Betrag	MWST	Steuersatz
Rechnung:	Dienstleistung Dez. 23	CHF 40'000.--	3'080.--	7.7% MWST
	Dienstleistung Jan. 24	CHF 10'000.--	810.--	8.1% MWST
	TOTAL exkl. MWST:	CHF 50'000.--	3'890.--	
	TOTAL inkl. MWST:	CHF 53'970.--		

Beispiel 2:

Gesamtprojekt: CHF 125'000.-- exkl. MWST

Vorauszahlung: CHF 70'000.-- exkl. MWST

Im Dezember 2023 wird eine Vorauszahlung von CHF 50'000.-- in Rechnung gestellt. Im Dezember 2023 werden Leistungen von CHF 40'000.-- erbracht und im Januar 2024 der Rest.

		Betrag	MWST	Steuersatz
Rechnung 12.23:	Dienstleistung Dez. 23	CHF 40'000.--	3'080.--	7.7% MWST
	Dienstleistung Jan. 24	CHF 30'000.--	2'430.--	8.1% MWST
	Total exkl. MWST:	CHF 70'000.--	5'510.--	
	TOTAL inkl. MWST:	CHF 75'510.--		
Rechnung 01.24:	Dienstleistung Jan. 24	CHF 55'000.--	4'455.--	8.1% MWST
	Total exkl. MWST:	CHF 55'000.--	4'455.--	
	TOTAL inkl. MWST:	CHF 59'455.--		

Beispiel 3:

Wartungsvertrag: CHF 12'000.-- exkl. MWST 01. Oktober 2023 – 30. September 2024

Der Wartungsvertrag läuft vom 01. Okt. 2023 – 30. Sept. 2024. Die Rechnung wird am 01. Oktober 2023 gestellt:

		Betrag	MWST	Steuersatz
Rechnung:	Wartungsleistung 23	CHF 3'000.--	231.--	7.7% MWST
	Wartungsleistung 24	<u>CHF 9'000.--</u>	<u>729.--</u>	<u>8.1% MWST</u>
	Total exkl. MWST:	CHF 12'000.--	960.--	
	TOTAL inkl. MWST:	CHF 12'960.—		